

TREUBERATER

III/2022

Vorwort zum Treuberater	123
Steuern	123
Körperschaftsteuer Gefährdet die Gasmangellage den steuerlichen Querverbund?	123
Energie und Wasser	125
Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2022	125
Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV – Datenmeldung zum 15.12.2022	126
Antrag für das Regulierungskonto 2021 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2022 stellen	126
Update Regulatorisches Managementcockpit (APIS) verfügbar	127
Öffentliches Wirtschaftsrecht	131
Novellierung der AVBFernwärmeV	131
Wirtschaftsrecht Rechtswidrige EU-Beihilfen als Unternehmensrisiko	131
Kommunalwesen	133
Gebührenkalkulation in NRW nicht vorschnell anpassen!	133
Impressum	135

Vorwort zum Treuberater

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in diesen Zeiten ein Vorwort für Kommunen und Versorgungsunternehmen zu verfassen, das auf der einen Seite die erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen der Energiekrise nicht bagatellisiert, auf der anderen Seite aber nicht auch noch die täglichen Sorgen und Ängste befeuert, ist eine kaum zu meisternde Herausforderung. Insofern möchten wir dieses Vorwort schlank halten, es aber nicht versäumen, Ihnen unsere verlässliche Unterstützung in diesen turbulenten Zeiten anzubieten. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft halten wir Ihnen den Rücken frei und unterstützen Sie gern beim reibungslosen Ablauf des Tagesgeschäfts. Darüber hinaus steht Ihnen die EversheimStuible Unternehmensgruppe aber auch für die neuen und oft unvorhersehbaren Herausforderungen zur Verfügung. So unterstützen wir Sie bei Bedarf im Rahmen von Gebühren- oder Preisanpassungen, beim Risikomanagement, bei der Wirtschafts- und Liquiditätsplanung sowie der Erstellung von Testaten bzw. Bescheinigungen und bieten Ihnen nicht zuletzt unsere juristische und steuerrechtliche Beratung an.

Auch in dieser Ausgabe können wir Ihnen wieder Beiträge zu verschiedenen Themenschwerpunkten der EversheimStuible Unternehmensgruppe anbieten. Die Entwicklung der Gaspreise stellt nicht selten die Wirtschaftlichkeit eines Blockheizkraftwerks in Frage. Der Artikel „Körperschaftsteuer | Gefährdet die Gasmangel-lage den steuerlichen Querverbund?“ führt aus, dass bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit stets auch die Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund in Betracht gezogen werden sollten. In dieser Ausgabe finden Sie darüber hinaus in der Rubrik „Öffentliches Wirtschaftsrecht“ den zweiten Teil des Beitrags zu rechtswidrigen

EU-Beihilfen als Unternehmensrisiko. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Ausgabe ist der regulierte Betrieb von Elektrizitäts- und Gasverteilnetzen. In der Rubrik „Energie und Wasser“ wird insbesondere über die Implementierung eines Updates für das Regulatorische Managementcockpit (APIS) berichtet, das die kaufmännische Steuerung der regulierten Netze unterstützt. Darüber hinaus empfehlen wir in der Rubrik „Kommunalwesen“, die Gebührenkalkulationen in NRW vor dem Hintergrund der Entscheidung des OVG nicht vorschnell anzupassen.

Aufgrund des dreimonatigen Erscheinungszyklus des Treuberaters stößt dieses Medium in dieser extrem schnelllebigen Phase nicht selten an seine Grenzen. Insofern möchten wir Sie bitten, bei aktuellen Themen und Fragestellungen den persönlichen Kontakt zu uns zu suchen und auch unserem LinkedIn-Auftritt zu folgen.

Eine bereichernde Lektüre, alles Gute und bis bald!

Ihre EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES
EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES
EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Steuern

Körperschaftsteuer | Gefährdet die Gasmangel-lage den steuerlichen Querverbund?

Voraussetzung für einen steuerlichen Querverbund zwischen einem Versorgungsunternehmen und einem Bäderbetrieb ist gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG eine enge wechselseitige Verflechtung von einigem Gewicht.

Sachverhalt

Die enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung wird in der Praxis in der Regel über ein BHKW hergestellt. Das BHKW muss mindestens 25 % des

Gesamtwärmebedarfs des angeschlossenen Bades abdecken und über eine elektrisch installierte Leistung von mind. 50 kW verfügen. Die Wirtschaftlichkeit muss gutachterlich bestätigt sein oder qua Einnahme-Überschussrechnung nachgewiesen werden (vgl. BMF-Schreiben v. 11.5.2016, IV C 2 – S 2706/08/10004:004). Die meisten BHKW werden mit konventionellem Erdgas betrieben.

Behördlich verfügte Einschränkung beim Erdgasbezug

In dem ab dem 12.7.2022 geltenden Ersatzkraftwerke-bereithaltungsgesetz (EKBG) ist die Sanktionierung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ausgeblie-

ben. Dadurch wird der Weiterbetrieb in den kommenden Monaten unterstützt.

Analog zu den während der Corona-Pandemie behördlich verfügbaren Bäderschließzeiten stellte sich auch hier die – bisher von der Finanzverwaltung unbeantwortete – Frage, ob der durch die Schließzeiten in vielen Fällen unwirtschaftliche BHKW-Betrieb den steuerlichen Querverbund gefährdet. Die steuer-finanziellen Auswirkungen im kommunalen Konzernverbund wären deutlich negativ. Dem Vernehmen nach ist bisher eine Stellungnahme seitens der Finanzverwaltung nicht zu erwarten. Die Erwartung der betroffenen Versorgungswirtschaft daran ist groß.

Die Bundesregierung hat schon zu Corona-Zeiten auf eine entsprechende Anfrage geantwortet, dass die pandemiebedingte vorübergehende Schließung eines kommunalen Bades allein nicht zur Folge hat, dass dieses Bad nicht mehr Teil des steuerlichen Querverbunds sein kann (BT-Drs. 19/30813).

Gleiches wird mit Sicherheit bei einer ähnlichen Konstellation infolge einer behördlichen Einschränkung der Gasversorgung erwartet.

Freiwillige Drosselung/Einstellung des BHKW-Betriebs?

Die Wirtschaftlichkeit des BHKW-Betriebs wird im Rahmen einer (günstigenfalls dem Betreiber vorliegenden) verbindlichen Auskunft der Finanzverwaltung auf den Zeitpunkt der Investitionsentscheidung nachgewiesen (vgl. OFD Karlsruhe, Arbeitshilfe vom 27.03.2017 – S270.6/265-St213, hier zu Ziffer 3.7.1.2, „Zeitpunkt des Wirtschaftlichkeitsnachweises). Spätere Veränderungen der ursprünglichen Parameter der Wirtschaftlichkeitsrechnung (z. B. neue Abgaben auf den Energieeinkauf, veränderte Strom- und Gaspreise etc.) hat der Betreiber dann nicht mehr zu verantworten. Eine solche Situation liegt jetzt eindeutig vor.

Der Betreiber mag nun geneigt sein, aufgrund hoher Erdgaspreise eine Unwirtschaftlichkeit des BHKW-Betriebs zu erkennen und deshalb Stillstandzeiten in Kauf zu nehmen.

Hier mahnen wir allerdings zur Vorsicht, denn ein Abschalten des BHKW wird wahrscheinlich seitens der Finanzverwaltung (Zitat aus dem vorstehenden Abschnitt der Arbeitshilfe der OFD Karlsruhe) als „grundlegende Veränderung der Lieferbeziehungen“ und damit als „Anlass für die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit in späteren Jahren“ gesehen. Der steuerliche Querverbund wäre somit gefährdet.

Deshalb ist genau zu ermitteln, ob auch bei hohen Erdgaspreisen tatsächlich eine Unwirtschaftlichkeit vorliegt. Die Wirtschaftlichkeit ist im Gesamtzusammenhang aller BHKW-Funktionen (Wärmelieferung, Stromerzeugung, Bäderbetrieb) zu betrachten. Der KWK-Betrieb ersetzt

eine konventionelle Wärmeerzeugung. Der Verkauf des überschüssigen Stroms orientiert sich an den Strommarktpreisen; u. a. beeinflusste die weggefallene EEG-Umlage die Wirtschaftlichkeit. Ebenso plant die Bundesregierung weitere Abgaben, die den Erdgasbezug verteuern.

In jedem Fall sollte von einer Drosselung/Abschaltung abgesehen werden, solange eine Unwirtschaftlichkeit nicht eindeutig nachgewiesen ist.

Wir unterstützen Sie gerne bei einer Prognoserechnung unter Berücksichtigung der derzeitigen Energiemarktpreise und der Umlagesituation sowie einer Abstimmung mit der für Sie zuständigen Finanzbehörde.

Ihre Ansprechpartner

WP StB Aiko Schellhorn

Tel.: +49 211 5235-138

aiko.schellhorn@es-unternehmensgruppe.de

StBin Silke Poludniok

Tel.: +49 711 99340-24

silke.poludniok@es-unternehmensgruppe.de

WP StB Stephan Cebulla

Tel.: +49 521 966 56-66

stephan.cebulla@roehricht-schillen.de

Dipl.-Volksw. Hans-Helmut Forsbach

Tel.: +49 211 5235-166

hans-helmut.forsbach@es-unternehmensgruppe.de

Energie und Wasser

Wesentliche regulatorische Fristen für Verteilnetzbetreiber bis Dezember 2022¹

Datum	Termin / Aufgabe		Grundlage
divers	Abgabe Datenerhebung Kostenprüfung Strom im <u>vereinfachten</u> Verfahren		§ 6 Abs. 1 ARegV
	30.09.2022	Bundesnetzagentur und Regulierungskammer Nordrhein-Westfalen	
	01.12.2022	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg und Regulierungskammer Hessen	
15.10.2022	Veröffentlichung der vorläufigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ² (Preisblätter) für das Folgejahr		§ 20 Abs. 1 EnWG
15.10.2022	Übermittlung der Prognosedaten für entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV des Folgejahres beim Übertragungsnetzbetreiber		§ 19 Abs. 2 StromNEV
31.10.2022	Veröffentlichung der Hochlastzeitfenster im Internet (je nach Netz- und Umspannebene)		§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV
15.12.2022	Datenerhebung zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor Strom 4. Regulierungsperiode (Frist laut Konsultationsentwurf)		§ 9 Abs. 3 ARegV
31.12.2022	Antrag Regulierungskonto Strom und Gas 2021		§ 5 ARegV
31.12.2022	Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte der Strom- und Gasverteilnetze ³ (Preisblätter) für das Folgejahr		§ 20 Abs. 1 EnWG
31.12.2022 / 01.01.2023 ⁴	Bericht zur Dokumentation der Netzentgeltermittlung inkl. Verprobungsrechnung und Anpassungen der Erlösobergrenze		§ 28 StromNEV bzw. § 28 GasNEV i. V. m. § 28 S. 1 Nr. 3 ARegV

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

¹ Die aufgeführten Fristen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, stellen aber die wesentlichen regulatorischen Fristen dar.

² Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von Gasversorgungsnetzen (KoV XIII) wird an einer Veröffentlichung der Netzentgelte zum 10.10.2022 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die Veröffentlichung bereits zum 06.10.2022 erfolgen.

³ Im Rahmen der KoV XIII wird an einer Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte zum 16.12.2022 festgehalten. Hat ein Netzbetreiber weitere nachgelagerte Netzbetreiber, soll die endgültige Veröffentlichung bereits zum 12.12.2022 erfolgen.

⁴ Frist lt. Netzentgeltverordnung. Einige Regulierungsbehörden räumen eine längere Frist ein. Sprechen Sie uns für weitere Informationen gerne an.

Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV – Datenmeldung zum 15.12.2022

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor („Xgen“) definiert für alle Netzbetreiber gleichermaßen eine allgemeine Kostensenkungsvorgabe, welche unabhängig von der jeweiligen unternehmensindividuellen Effizienz jährlich zu erbringen ist.

Für die Ermittlung und Festlegung des Xgen ist gemäß § 9 Abs. 3 ARegV ab der dritten Regulierungsperiode die Bundesnetzagentur (BNetzA) zuständig.

Am 16. September 2022 hat die Beschlusskammer 4 der BNetzA in ihrem Amtsblatt den Beschluss zur „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode in der Anreizregulierung“ bekannt gemacht und auf ihrer Internetseite die Festlegung sowie einen Erhebungsbogen veröffentlicht.

Nach dem Festlegungsbeschluss sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i. S. des § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet, die von der BNetzA benötigten Daten bis spätestens zum 15. Dezember 2022 elektronisch mittels eines Erhebungsbogens (EHB) an die BNetzA über das Energiedatenportal zu übermitteln.

Umfang, Struktur und Inhalt sind durch den elektronischen EHB genau vorgegeben. Abgefragt werden insgesamt 57 Einzelwerte und Daten für das Anlagevermögen der Jahre 2006 bis 2022.

Die Übermittlung der testierten Daten des Jahres 2022 hat bis zum 31. Juli 2023 zu erfolgen.

Gegenüber der letzten Erfassung 2018 bringt die aktuelle Erhebung in Bezug auf die Umlagensachverhalte wesentliche neue Anforderungen mit sich. Neben der Abfrage der Daten für die Jahre 2017 bis 2022 findet im Register „Datenabfrage“ eine inhaltliche Erweiterung statt. Neu hinzugekommen sind die Abfrage der Passivposten und des verzinslichen Fremdkapitals sowie eine detaillierte Abfrage von Aufwendungen für die Umlagensachverhalte (EEG, § 19 StromNEV etc.).

Im Vergleich zur Datenerfassung der dritten Regulierungsperiode verzichtet die BNetzA auf eine gesonderte Erhebung von Strukturdaten.

Im Gegensatz zur Datenerfassung für die aktuelle Kostenprüfung Strom sind im EHB sämtliche in Betrieb befindlichen Anlagengüter zu erfassen, die sich im Eigentum des Netzbetreibers befinden. Somit sind auch solche Güter zu erfassen, die für das Ausgangsniveau 2021 nicht kostenrelevant sind (Ablauf der Nutzungsdauer).

Angesichts der neuen Anforderungen ist der Datenkonsistenz besonderes Augenmerk zu widmen. Die Erfah-

rung aus der aktuellen Abfrage zum Xgen Gas zeigt, dass die BNetzA eine Plausibilisierung der gemeldeten Daten mit den ihr bereits vorliegenden Daten aus anderen Erhebungen (z. B. Kostenprüfung oder Veröffentlichungen im Bundesanzeiger) durchführt. Während die umfangreiche Datenabfrage des Anlagevermögens die Netzbetreiber bereits im aktuellen Verfahren vor nicht unerhebliche Herausforderungen stellte, werden die Anforderungen im kommenden Verfahren aufgrund des weiten Zeithorizonts (17 Jahre!) weiter steigen. Bei der Aufbereitung des Anlagevermögens haben wir mit unserer Befüllungsmethodik bereits gute Erfahrungen gemacht und die im Übrigen sehr zeitintensive Aufbereitung abmildern können.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen rund um die Datenabfrage zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, unterstützen Sie bei der Befüllung des EHB und führen eine Plausibilisierung der Daten mit den uns bereits vorliegenden Daten aus anderen Regulierungsbereichen durch. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Frank Drexen

Tel.: +49 211 5235-149

frank.dressen@es-unternehmensgruppe.de

M.Sc. Ingmar Friedrich

Tel.: +49 711 99340-18

ingmar.friedrich@es-unternehmensgruppe.de

Antrag für das Regulierungskonto 2021 nach § 5 ARegV bis zum 31.12.2022 stellen

Die Beantragung und Auflösung der Regulierungskontosalden 2021 (Strom und Gas) haben sich im Vergleich zu den Vorjahren geändert.

Grundlage ist die **Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 12.05.2021**.

Frist zur Antragstellung

Die Antragsfrist wurde auf den 31.12.2022 verschoben. Damit wurden die regulatorischen Meldungen und Anträge zur Jahresmitte etwas entzerrt.

Jedoch ist davon auszugehen, dass eine Prognose des Regulierungskontos 2021 bereits unternehmensintern vorliegt. Erst hierdurch wurde für die Jahresabschlussprüfung und die Tätigkeitsabschlüsse eine Einschätzung über eine Rückstellungsbildung oder die Anpassung einer bereits bestehenden Rückstellung möglich.

Insofern wird ein Großteil der Daten bereits vorliegen. Gerne unterstützen wir Sie bei Detailfragen zur Antragstellung. Hierzu zählen beispielsweise die

- Kostenveränderung im Bereich Messstellenbetrieb,
- Berücksichtigung des Kapitalkostenaufschlags (Ist-Zahlen) und ggf. die Beantragung mit angepassten Eigenkapitalzinssätzen,
- Ermittlung der finalen Erlösobergrenze als Grundlage des Regulierungskontos zum Plan-/Ist-Abgleich,
- Berücksichtigung von Aufwendungen für das Redispatch.

Änderung des Auflösungszeitraums

Neben der Frist zur Antragstellung bezieht sich die zweite Änderung auf den Auflösungszeitraum des Regulierungskontos 2021 sowie die nachfolgenden Regulierungskonten 2022 ff.

Im Vergleich zur bisherigen Praxis verschiebt sich die Auflösung aller zukünftigen Regulierungskontosalden ab 2021 um ein Jahr. Zwischen dem Ist-Jahr und dem Auflösungsbeginn liegen nun zwei Jahre anstatt einem Jahr. Dies bedeutet, dass der Regulierungskontosaldo 2021 nun annuitätisch in den Erlösobergrenzen 2024 bis 2026 aufgelöst wird.

Erhebungsbögen

Bislang hat einzig die Beschlusskammer 8 (Strom) der Bundesnetzagentur einen Erhebungsbogen für das Regulierungskonto 2021 veröffentlicht. Die Beschlusskammer 9 (Gas) stellt eine Veröffentlichung im November in Aussicht. Auch die Landesregulierungsbehörden haben bisher noch keine Erhebungsbögen zur Verfügung gestellt. Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an; wir informieren Sie, sobald die Erhebungsbögen vorliegen.

Redispatch 2.0

Im Rahmen der Beantragung des Regulierungskontos Strom sollten Verteilnetzbetreiber auf die Berücksichtigung der Implementierungskosten für den Redispatch 2.0 achten (vgl. § 32 Abs. 15 ARegV). Hier ist jedoch der direkte Zusammenhang mit den Antragswerten in der Kostenprüfung Strom zu beachten. Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung und Aufbereitung.

Fazit

Das Regulierungskonto 2021 ist bis zum 31.12.2022 zu beantragen. Der Antrag sollte wie jedes Jahr frühzeitig aufbereitet werden, da das Regulierungskonto durch seine weitreichende Ergebniswirkung weit mehr als eine informatorische Pflicht darstellt.

Dabei ist eine ganzheitliche Betrachtung aller regulatorischen Themen notwendig. Das Regulierungskonto ist zu meist die letzte Chance, „ungeklärte“ oder bislang unberücksichtigte regulatorische Sachverhalte in Anerkennung zu bringen.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne an.

Ihre Ansprechpartner

M.Sc. Sebastian Meier

Tel.: +49 711 99340-17

sebastian.meier@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Update Regulatorisches Managementcockpit (APIS) verfügbar

Aktuelle gesetzliche Neuerungen haben wir zum Anlass genommen, unser Regulatorisches Managementcockpit (APIS) zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Gerne geben wir Ihnen in diesem Beitrag einen Überblick zu den Modellanpassungen, zum Funktionsumfang und zu den möglichen Anwendungsbeispielen.

Mit dem **Regulatorischen Managementcockpit (APIS)** können wir ein leistungsstarkes und auf die Bedürfnisse von Strom- und Gasnetzbetreibern/Verpächtern und Dienstleistern abgestimmtes Controllinginstrument zur kaufmännischen Steuerung mit folgendem Leistungsumfang anbieten:

- Durchführung einer vollintegrierten Wirtschaftsplanung,
- Steuerung des Netzes mithilfe eines zweistufigen und wohlgeordneten Kennzahlensystems,
- Bewertung von Handlungsalternativen mithilfe eines Szenario-Managers,
- Abweichungsanalyse zur Beurteilung von Veränderungen im Zeitablauf,
- Simulation und Dokumentation von Kostenprüfungen und anderen regulatorischen Anträgen.

Diverse gesetzliche Neuerungen wie z. B. die Verlängerung des Sockeleffekts gemäß § 34a ARegV oder die Veränderungen zum Regulierungskonto gemäß § 5 ARegV haben wir zum Anlass genommen, das Regulatorische Managementcockpit (APIS) weiterzuentwickeln.

Mit dem Update können wir eine noch leichtere Handhabung und Datenübernahme aus Vorsystemen gewährleisten. Zusätzlich konnten die Planungshilfen zur Prognose von handelsrechtlichen Abschreibungen und Auflösungsbeträgen für erhaltene Zuschüsse nochmals verbessert werden.

Mit dem genehmigten oder „beantragten“ Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode liegt nun eine verlässliche Grundlage für die auf die Zukunft ausgerich-

tete Steuerung der regulierten Netze vor. Insofern bietet es sich an, das Update in den nächsten Monaten zu implementieren.

Gerne stellen wir nachfolgend den Leistungsumfang des Regulatorischen Managementcockpits (APIS) kurz vor und zeigen auf, wie wir bei der Implementierung des Updates unterstützen können.

Leistungsumfang Regulatorisches Managementcockpit (APIS)

Das Regulatorische Managementcockpit (APIS) ist zunächst ein auf die speziellen Besonderheiten der regulierten Strom- und Gasnetze angepasstes Kalkulationsmodell für die **integrierte Unternehmensplanung**. Eingebettet in die Gesamtunternehmensplanung lassen sich hiermit fundierte Erkenntnisse für die Erfolgs-, Liquiditäts- und Kapitalbedarfsplanung ableiten. Hierfür stehen neben den klassischen Bestandteilen der Unternehmensplanung (GuV, Bilanz, Finanz- und Investitionsplan etc.) auch spezielle Module, z. B. zur Bestimmung von kalkulatorischen Kapitalkosten, Ausgangsniveaus und Erlösobergrenzen sowie zur Prognose von Regulierungskonten und dem Kapitalkostenabgleich, zur Verfügung. Für die Planung wird ein flexibler Betrachtungszeitraum von bis zu 40 Jahren vorgehalten, damit auch langfristige Effekte der kapitalintensiven regulierten Netzsparten abgebildet werden können. Weitere individuelle Anpassungen des Planungsmodells sind durch die Verwendung eines ungeschützten Excel-Modells natürlich jederzeit und ohne größeren Aufwand auch durch den Anwender selbst umsetzbar.

Mit der modellgestützten Erstellung der Planungsrechnung lassen sich leicht etwa die folgenden Fragestellungen beantworten:

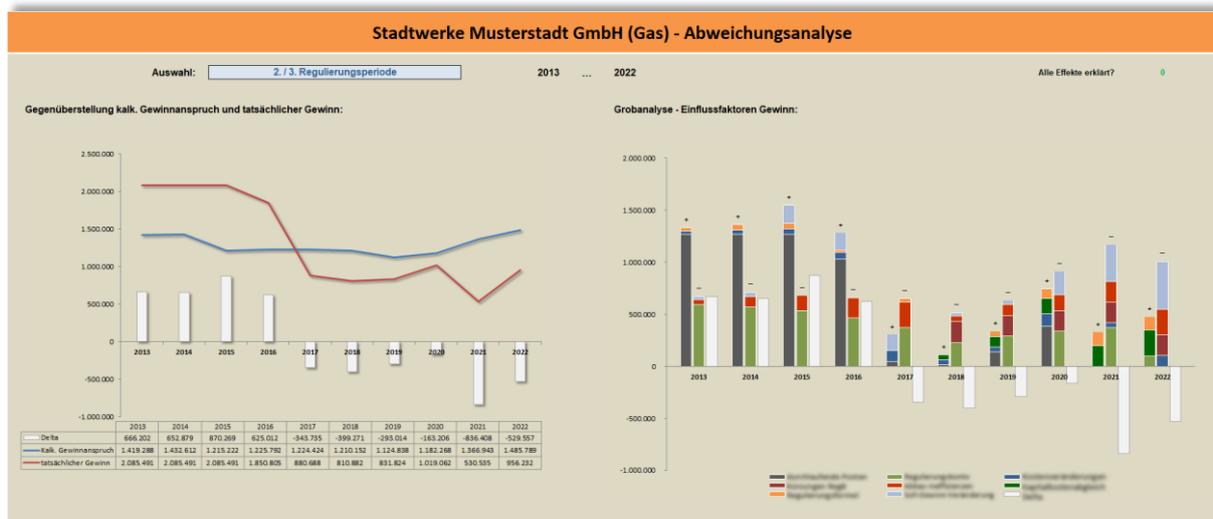
- Mit welchen Jahresergebnissen der regulierten Netzbereiche ist künftig zu rechnen und wie wirken sich etwa Effizienzvorgaben oder die Entwicklung der

Eigenkapitalzinssätze auf die zu erwartenden Ergebnisbeiträge der Strom- und Gasnetze aus?

- Wie entwickelt sich der kalkulatorische Restwert im Zeitverlauf?
- Mit welchen Erlösobergrenzen ist in den kommenden Jahren zu rechnen und werden damit zusammenhängend die Netznutzungsentgelte steigen oder sinken?
- Wie stellt sich die Wirtschaftlichkeit einer Netzübernahme dar?
- In welcher Höhe ergibt sich absehbar ein Finanzierungsbedarf?
- ...

Mit der Abbildung der regulatorischen Rahmenbedingungen (Anreizregulierung) in einem integrierten Planungsmodell sind zugleich die Voraussetzungen für weitere Analysen geschaffen und mit dem regulatorischen Managementcockpit (APIS) steht hierfür ein leistungsstarkes **Controllinginstrument** zur ganzheitlichen Steuerung der regulierten Netze zur Verfügung.

Als wesentliche Steuerungskennzahl wird im Kalkulationsmodell der handelsrechtliche Gewinn des Netzes verwendet. Die Planungsrechnung gibt zunächst noch keinen Hinweis darauf, ob die prognostizierten Jahresüberschüsse individuell angemessen sind oder ob diese u. U. durch Sondereffekte (z. B. durch Mehrerlöse aus einer Regulierungskontoauflösung) beeinflusst wurden. Vor diesem Hintergrund ist zunächst eine sachgerechte jährliche Zielgewinnvorgabe zu ermitteln. Dieser sogenannte kalkulatorische Gewinnanspruch wird im Modell auf der Basis der aktuellen Netzentgeltverordnung kalkuliert und in einen handelsrechtlichen Soll-Gewinn umgerechnet. Zur Steuerung werden Zielvorgabe und tatsächlicher Gewinn im Zeitablauf gegenübergestellt. Eine umfangreiche Abweichungsanalyse ermöglicht es, Ursachen zu identifizieren und Erklärungen und Hinweise zu ggf. bestehenden Unterschiedsbeträgen zwischen dem kalkulatorischen Gewinnanspruch und dem tatsächlichen handelsrechtlichen Jahresergebnis aufzuzeigen.



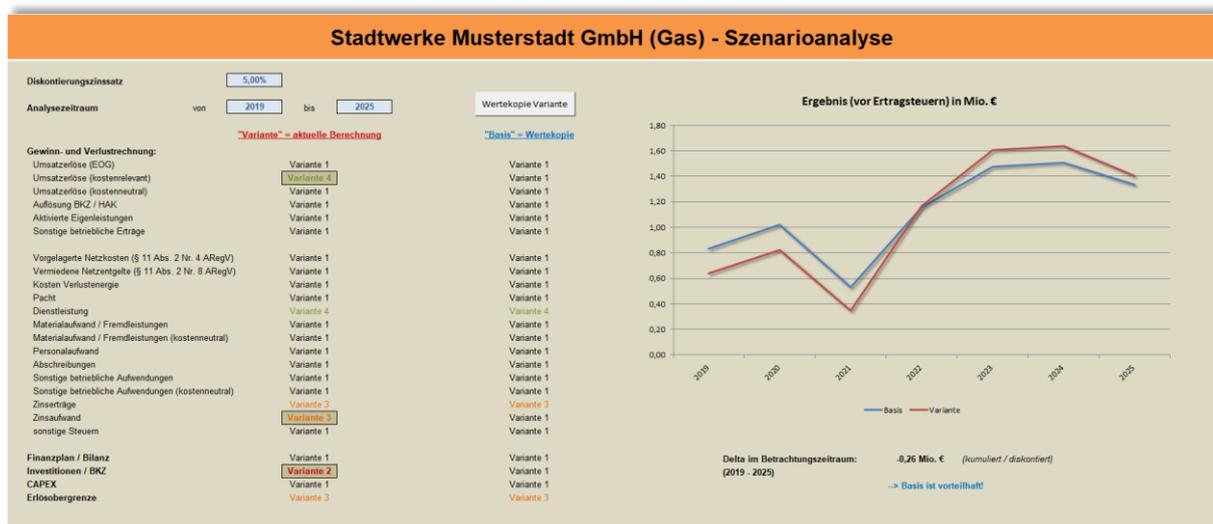
Neben der modellgestützten Zielwertbestimmung und der jährlichen Überprüfung der Zielerreichung können mithilfe des Controlling-Werkzeugs auch die relevanten Einflussfaktoren, u. a. im Hinblick auf die wiederkehrenden Kostenprüfungen, im Auge behalten werden:

- Sind relevante Kostenveränderungen im Zeitverlauf zu erkennen und wodurch sind diese ggf. begründet (nachhaltige oder einmalige Effekte)?
- Sind nachteilige Bilanzveränderungen (Umlaufvermögen, Abzugskapital, Kapitalausgleichsposten) festzustellen und welche Auswirkungen hat die Investitionsplanung auf die Finanzierungsstruktur der Netzbereiche?
- Wird die regulatorisch sinnvolle Eigenkapitalquote von 40 % eingehalten?
- Wie entwickelt sich die Höhe des Regulierungskontosaldos und ergeben sich hieraus Handlungserfordernisse?
- ...

Neben der/dem integrierten Planung/Controlling der regulierten Netzbereiche bietet das Regulatorische Managementcockpit (APIS) ebenfalls vielfältige Möglichkeiten der **rendite- oder ergebnisorientierten regulatorischen Optimierung** des Netzgeschäfts, d. h., es erfolgt eine systematische Identifikation und modellgestützte Bewertung von Handlungsalternativen. Dies ist insbesondere deshalb hilfreich, da zur Bewertung von Optimierungsansätzen im regulatorischen Umfeld häufig vielfältige Abhängigkeiten zu beachten sind. Das Kalkula-

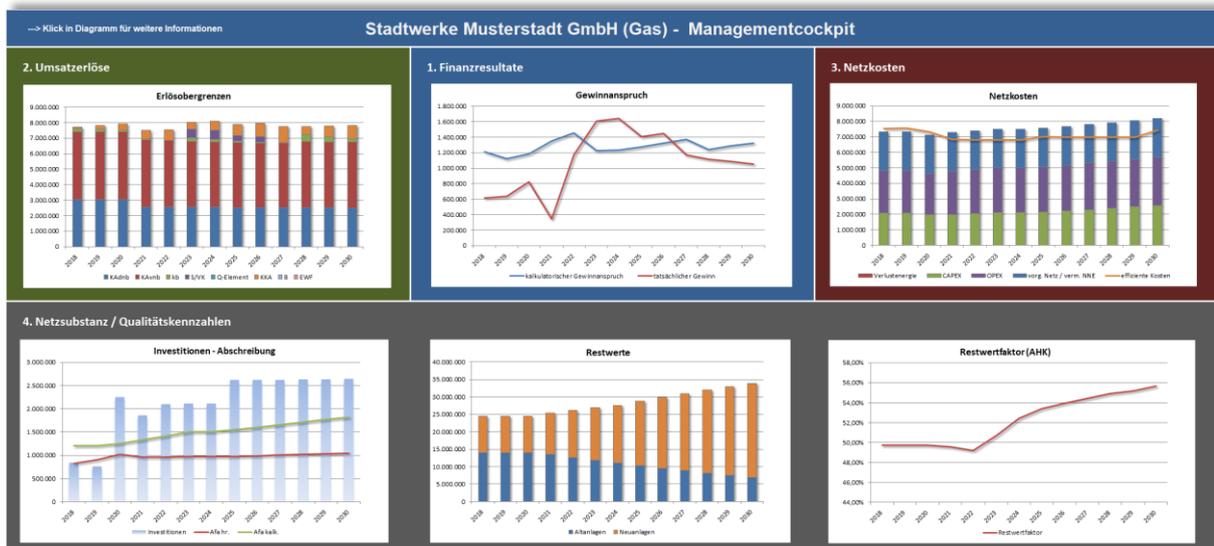
tionsmodell bietet hierfür die Möglichkeit, für alle relevanten Inputparameter (jede GuV-Position, Finanzplan/Bilanz, Investitionsplan, Kapitalkostenberechnung, Erlösobergrenze etc.) jeweils bis zu fünf Varianten zu hinterlegen und diese zu beliebigen Zukunftsszenarien zu kombinieren. Auf der Grundlage eines definierten Basisszenarios (etwa der o. a. integrierten Unternehmensplanung) werden dann mögliche Alternativen im Rahmen einer Szenario-Analyse programmseitig danach bewertet, inwieweit sie zu einer Verbesserung des Gewinns führen. Die Vorteilhaftigkeitsanalyse der Szenario-Rechnung ist für die Optimierung der Regulierungsstrategie und dabei u. a. zur Beantwortung folgender Fragestellungen hilfreich:

- Wann und in welchem Umfang sollte aus kaufmännisch-regulatorischer Sicht investiert werden? Welche Auswirkungen haben alternative Investitionszeitpunkte?
- Wie sieht die optimale Aktivierungsstrategie aus (Aufwand vs. Investition)?
- Ist der Verzicht auf die Erhebung oder die Rabattierung von Baukostenzuschüssen sinnvoll?
- Welche Effekte ergeben sich aus der zeitlichen Steuerung von aufwandsgleichen Kosten?
- Welchen Einfluss hat der Verschuldungsgrad bzw. die EK-/FK-Relation auf den Gewinn und die Rendite der Netzbereiche?
- Ist eine Teilnahme am sogenannten vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV vorteilhaft?
- ...



Die Analyse der Netzsparten wird ergänzend durch das im Modell integrierte umfangreiche **zweistufige Kennzahlensystem** unterstützt. Die oberste Detailschicht des „Managementcockpits“ bietet hierfür einen Überblick über die wesentlichen Steuerungsgrößen der Dimensionen „Finanzresultate“, „Umsatzerlöse/EOG“, „Netzkosten“ sowie „Netzsubstanz/Qualität“. Tiefgehende Analysen sind für jede Dimension gesondert vorgesehen

und ermöglichen eine einfache Plausibilisierung der gewählten Modellannahmen und Prämissen. Zudem kann das umfangreiche Kennzahlensystem für die regelmäßige interne und externe Berichterstattung und Dokumentation verwendet werden. Selbstverständlich kann das bestehende zweistufige Kennzahlensystem durch eine Erweiterung und Ergänzung jederzeit an das unternehmensindividuelle Reporting angepasst werden.



Implementierung des Updates

In der betrieblichen Praxis haben sich insbesondere zwei alternative Anwendungsfälle für das Regulatorische Managementcockpit (APIS) bewährt:

- 1. Dienstleistungsmodell:** Der Netzbetreiber beauftragt INFOPLAN, in bestimmten Zeitintervallen (i. d. R. jährlich) eine Analyse der regulierten Netze mithilfe des Regulatorischen Managementcockpits (APIS) vorzunehmen.
- 2. Anwendermodell:** Der Netzbetreiber setzt eigenständig das Regulatorische Managementcockpit (APIS) als Controllinginstrument ein.

Welcher Anwendungsfall für den jeweiligen Netzbetreiber vorzuziehen ist, hängt von den jeweiligen individuellen Bedingungen ab. Soll das Know-how des Netzbetreibers gestärkt und gleichzeitig der Blick von außen durch INFOPLAN bewahrt werden, bietet sich sogar eine Kombination aus beiden Alternativen an.

Unabhängig vom gewählten Anwendungsfall bietet sich eine zeitnahe Implementierung des Updates an. Denn mit dem genehmigten oder „beantragten“ Ausgangsniveau der vierten Regulierungsperiode liegt nunmehr eine verlässliche Grundlage für die auf die Zukunft ausgerichtete Steuerung der regulierten Netze vor. Gerne bieten wir bei Interesse an, das **Regulatorische Managementcockpit (APIS)** mit den „genehmigten“ oder „beantragten“ Daten zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der vierten Regulierungsperiode zu befüllen. Dies bietet den Vorteil, dass der Netzbetreiber keine eigenen personellen Ressourcen für die Ertüchtigung des Modells einsetzen muss. Gerade im „Anwendermodell“ steht dem Nutzer wieder ein Controllinginstrument zur Verfügung, das neben den neuen Features auch eine aktuelle Datenbasis bietet. Auf dieser Grundlage können eigene Ergänzungen (z. B. eine Abbildung der Wirtschaftsplanung) leicht und mit einem geringen personellen Ressourceneinsatz umgesetzt werden.

Gerne würden wir Ihnen die nachfolgend dargestellten Vorzüge des Updates auch persönlich vorstellen:

- Abbildung der aktuellen gesetzlichen Grundlage,
- noch leichtere Handhabung und Datenübernahme aus Vorsystemen,
- Verbesserung der Planungshilfen zur Prognose von handelsrechtlichen Abschreibungen und Auflösungsbeträgen für erhaltene Zuschüsse.

Sprechen Sie uns bei Bedarf gerne jederzeit an!

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Kfm. Thorsten Ressin

Tel.: +49 211 5235-141

thorsten.ressin@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Kfm. Frank Drexen

Tel.: +49 211 5235-149

frank.dressen@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Felix Hiltmann

Tel.: +49 211 5235-158

felix.hiltmann@es-unternehmensgruppe.de

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Novellierung der AVBFernwärmeV

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat den Referentenentwurf zur lange angekündigten „großen Reform“ der AVBFernwärmeV vorgelegt. Die AVBFernwärmeV wird laut BMWK angepasst, um Weiterentwicklungen in der Fernwärmeversorgung seit 1980 abzubilden. Für die Versorgungsunternehmen kommt der Entwurf unseres Erachtens zur Unzeit. Aufgrund des Ukraine-Krieges und der zu erwartenden Gas-mangellage stehen vielfach gar nicht die Kapazitäten zur Verfügung, um sich mit einer Reform der AVBFernwärmeV zu befassen und die Verträge auf den aktuellen Stand zu bringen.

Der Entwurf enthält insbesondere Bestimmungen, die zu einer Steigerung der Transparenz sowie einer Stärkung des Verbraucherschutzes beitragen sollen. Zudem hat die fortschreitende Digitalisierung zu einer veränderten Art der Information und Kommunikation zwischen den Vertragsparteien geführt. Die Regelungen der AVBFernwärmeV werden daher im Rahmen einer Modernisierung angepasst.

Zudem sollen die Verbraucherrechte gestärkt und die Transparenz gesteigert werden. Für die Steigerung der Transparenz werden unter anderem Angleichungen an Bestimmungen vorgenommen, die in den Gas- und Stromgrundversorgungsverordnungen sowie der Niederdruckanschlussverordnung festgelegt sind. Zudem wird die Transparenz durch weitere Veröffentlichungspflichten der Fernwärmeversorgungsunternehmen erhöht. Neben den allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen allgemein geltenden Preise haben Fernwärmeversorgungsunternehmen nunmehr auch eine Musterrechnung im Internet zu veröffentlichen, aus der sich die Anwendung einer etwaigen Preisänderungsklausel durch das Unternehmen verständlich nachvollziehen lässt. Der aktuelle Entwurf enthält in diesem Zusammenhang auch eine Anpassung der Vorschriften zur Preisänderung (§§ 24, 24a AVBFernwärmeV). Weiterhin werden an verschiedenen Stellen der Verordnung Unterscheidungen zwischen Verbrauchern im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und anderen Kunden vorgenommen, um die verschiedenen Schutzbedürfnisse und Interessen der genannten Kundenkreise herauszustellen.

Der Verordnungsentwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht beschlossen. Sobald dies der Fall ist, berichten wir ausführlich im Treuberater.

Ihr Ansprechpartner

RA Dr. Julian Faasch

Tel.: +49 211 5235-175

julian.faaesch@es-unternehmensgruppe.de

Wirtschaftsrecht | Rechtswidrige EU-Beihilfen als Unternehmensrisiko

Wie wird der angemessene Gewinn bei Betrauungsakten bestimmt?

In der Fortsetzung des im Treuberater II/2022 erschienenen Teils 1 zu der Überkompensationskontrolle beim Betrauungsakt gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss geht es in Teil 2 um den unternehmensindividuell zu ermittelnden angemessenen Gewinn gemäß Art. 5 Absätze 5 bis 8 DAWI-Freistellungsbeschluss.

Als Beispiel aus der Praxis geben wir eine Einschätzung für die Bestimmung der zulässigen Höhe des in den Ausgleichsleistungen berücksichtigungsfähigen angemessenen Gewinns für Stadtwerke im Versorgungs-Querverbund (Strom – Gas – Wasser – Wärme).

Teil 2: Angemessener Gewinn beim Betrauungsakt gemäß dem DAWI-Freistellungsbeschluss

Wird dem Unternehmen ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistung gewährt, müssen im Betrauungsakt die Kriterien für die Berechnung dieses Gewinns festgelegt sein.

Der angemessene Gewinn sollte ex ante, also auf der Grundlage der zu erwartenden Gewinne, und nicht auf der Grundlage der erzielten Gewinne ermittelt werden. Somit besteht für das Unternehmen der Anreiz, Effizienzgewinne zu erzielen.

Ein Überschuss, der sich ergibt, weil die Effizienzgewinne höher ausfallen als erwartet, kann, je nach Regelung im Betrauungsakt, bei dem Unternehmen verbleiben und wird dann nicht als Überkompensation, sondern als zusätzlicher angemessener Gewinn betrachtet.

Angemessener Gewinn

Als angemessener Gewinn gilt grundsätzlich die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikos zu entscheiden, ob es die betreffende Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für die gesamte Dauer der Betrauung erbringt.

Dabei hängt die Höhe des Risikos vom Wirtschaftszweig, von der Art der Dienstleistung und den Merkmalen der Ausgleichsleistungen ab. Beispielsweise ist einerseits das Risiko und somit auch der angemessene Gewinn geringer, wenn Nettokosten im Nachhinein erstattet werden. Andererseits gelten die Wirtschaftszweige als risikoreicher, in denen Nachfrage und Kosten Schwankungen unterliegen mit der Folge eines entsprechend höheren angemessenen Gewinns.

Es muss gewährleistet sein, der EU-Kommission auf Nachfrage einen Nachweis dafür vorzulegen, dass der Gewinn nicht höher ist als der, den ein durchschnittliches Unternehmen bei der Entscheidung darüber, ob es die Dienstleistung erbringt, zugrunde legen würde. Hierfür bedarf es einer Begründung, die beispielsweise durch ein überprüfbares Benchmarking erfolgen kann.

So hat die EU-Kommission im Sektor der Postbetreiber in der Union einen Benchmark für den angemessenen Gewinn festgelegt. Insbesondere in Fällen, in denen ein Postbetreiber einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, gilt die Bandbreite von 5,4 % bis 7,4 % Umsatzrendite, während in Fällen, in denen nur ein begrenztes Risiko besteht, eine Bandbreite zwischen 3,6 % und 4,8 % Umsatzrendite verwendet wird.

Kapitalrendite

Der Begriff „Kapitalrendite“ bezeichnet den internen Ertragsatz (Internal Rate of Return – IRR), den das Unternehmen während des Betrauungszeitraums mit seinem investierten Kapital erzielt.

Eine Kapitalrendite, die den relevanten Swap-Satz zu züglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht übersteigt, gilt in jedem Fall als angemessen (sog. Safe Harbour).

Der relevante Swap-Satz ist derjenige, dessen Fälligkeit und Währung der Dauer und Währung des Betrauungsakts entsprechen. Der relevante Swap-Satz wird regelmäßig von der EU-Kommission auf ihrer Homepage veröffentlicht.

Ist mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse kein beträchtliches kommerzielles oder vertragliches Risiko verbunden, darf der angemessene Gewinn den relevanten Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlags von 100 Basispunkten nicht übersteigen (sog. risikolose Rendite).

Eigenkapitalrendite als Ausnahme

Ist die Verwendung der Kapitalrendite aufgrund von besonderen Umständen nicht angebracht, so kann bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns auf andere Indikatoren wie die durchschnittliche Eigenkapitalrendite (ROE), die Rendite des eingesetzten Kapitals (ROCE), die Gesamtkapitalrendite (ROA) oder die Umsatzrendite (ROS) zurückgegriffen werden.

Dabei bezeichnet der Begriff „Rendite“ den Gewinn vor Zinsen und Steuern im jeweiligen Geschäftsjahr. Die durchschnittliche Rendite wird dann anhand des Abzinsungsfaktors für die Vertragslaufzeit gemäß der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ermittelt.

Beispiel Stadtwerke

Auch für Stadtwerke kann durch Benchmarking die Höhe des angemessenen Gewinns ermittelt werden. Derzeit ist

allerdings noch kein anerkannter Benchmark der EU-Kommission für alle Versorgungsunternehmen verfügbar.

Die EU-Kommission hat im Verkehrsbereich einen angemessenen Gewinn von 5 %, bezogen auf die nachgewiesenen Kosten, anerkannt. Bei der Finanzierung öffentlicher Krankenhäuser hält die EU-Kommission einen der Höhe nach begrenzten Gewinn auf 1 % der Gesamteinnahmen eines Krankenhauses in einem Jahr auf jeden Fall für angemessen.

Eine Gewinnmarge, die sich in der Bandbreite von ca. 3 % bis 5% bezogen auf die tatsächlichen DAWI-Kosten von Stadtwerken bewegt, dürfte somit regelmäßig als angemessen anzusehen sein.

Alternativ zum Benchmarking kann die Kapitalrendite für das jeweilige Stadtwerk bestimmt werden, die während des Betrauungszeitraums mit dem investierten Kapital erzielt wird. Liegt allerdings nur ein geringes Risiko vor, so bildet jedoch der relevante Swap-Satz zuzüglich des Aufschlags von 100 Basispunkten die Obergrenze für einen angemessenen Gewinn. Der vom 1. Januar bis 30. Juni 2022 gültige Swap-Satz beträgt für die EUR-Währung und bei einer Laufzeit der Betrauung von zehn Jahren 0,16 zuzüglich 100 Basispunkte, d. h. 1,16 %.

Gesamte zulässige Ausgleichsleistungen

Den angemessenen Gewinn zuzüglich etwaiger Effizienzgewinne darf das Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben behalten.

Weiter kann ein Betrag von 10 % einer möglichen Überkompensation des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen werden. Dieser Anteil wird jedoch von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen.

Fazit

Für die Bestimmung des angemessenen Gewinns ist stets auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Dieser ist im Zusammenhang mit dem durch den Auftrag übernommenen Risiko zu sehen. Bereits im Betrauungsakt sollten die maßgebenden Parameter für die Berechnung formuliert sein, um das Risiko einer rechtswidrigen EU-Beihilfe zu minimieren.

Gern beraten und begleiten wir Sie auch in dieser Angelegenheit.

Ihre Ansprechpartner

RAin Rita Bertolami

Tel.: +49 521 966 56-87

rita.bertolami@roehricht-schillen.de

WP StB Stephan Cebulla

Tel.: +49 521 966 56-66

stephan.cebulla@roehricht-schillen.de

Kommunalwesen

Gebührenkalkulation in NRW nicht vorschnell anpassen!



Nutzen sie die Zeit für Kostenzentrierungen, Hebung von Synergien, Optimierung der Zuleistungen, Schaffung einer optimalen Kapitalstruktur und Ermittlung betriebswirtschaftlicher Ansätze.

Bei konkreten Fragestellungen können Sie sich gerne direkt an uns wenden.

Ihre Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Wirtschaftsprüfer Thomas Semelka Tel.: +49 211 5235-176 thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de	Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer Tel.: +49 211 5235-142 andreas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de
---	--

Besuchen Sie uns auch auf:

<https://www.linkedin.com/company/9030162>  <https://www.instagram.com/eversheimstuible> 

Die Abwassergebühren in Nordrhein-Westfalen sind über Jahre auf der Basis einer falschen Grundlage berechnet worden. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster in einem Musterverfahren entschieden (Urt. v. 17.5.2022, Az. 9 A 1019/20). Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das Urteil vermeintlich erhebliche finanzielle Folgen in Millionenhöhe. Weitere Einzelheiten sind auch dem Artikel „Abwassergebühren nach KAG NRW zu hoch“ in der „Treiberater“-Ausgabe II/2022 zu entnehmen.

Grundlage einer KAG-konformen Gebührenkalkulation in NRW ist immer eine Ableitung aus einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen; zumeist auf der Basis eines doppischen Rechnungswesens (nach gemeinde- oder handelsrechtlichen Grundsätzen). Im Kern liegt einer Gebührenkalkulation somit eine „gemeinderechtliche Ergebnisrechnung“ (im Falle einer im städtischen Haushalt enthaltenen gebührenrechnenden Einrichtung) oder eine „handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung“ (im Falle einer nach HGB bilanzierenden gebührenrechnenden Einrichtung) zugrunde, die im Rahmen einer Überleitungsrechnung

unter Berücksichtigung der KLR auf ein gebührenrechendes Ergebnis übergeleitet wird. Im „Idealfall“ ist das gebührenrechende Ergebnis ausgeglichen, d. h., die als Einnahmen zu kalkulierenden Gebühren decken die der Gebührenkalkulation zuzurechnenden Kosten (abgeleitet aus den Aufwendungen).

Zwei Unterschiede sind bei der Überleitungsrechnung von großer Bedeutung:

- Im doppischen Rechnungswesen und damit als Aufwand erfasst sind stets Abschreibungen auf der Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Im Rahmen der Überleitungsrechnung können „kalkulatorische“ Abschreibungen auf (höhere) Wiederbeschaffungszeitwerte berücksichtigt werden.
- Das Anlagevermögen wird verzinst. Die „kalkulatorischen“ Zinsen können in der Überleitungsrechnung als Kosten angesetzt werden.

Die Gebühren (als Einnahmen und Erträge) enthalten Kosten, die nicht als Aufwand in den zugrunde liegenden Ergebnisrechnungen oder Gewinn- und Verlustrechnungen erfasst sind.

Das OVG hat nunmehr entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert (Preis für die Neuanschaffung einer Anlage gleicher Art und Güte) sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz (einschließlich Inflationsrate) unzulässig ist. An der bisherigen anderslautenden Rechtsprechung wird nicht mehr festgehalten. Diese Kombination von Abschreibungen und Zinsen ist nach dem vom Gericht eingeholten Gutachten zwar betriebswirtschaftlich vertretbar, worauf das Kommunalabgabengesetz zunächst abstellt. Aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich aber der Zweck der Gebührenkalkulation, durch die Abwassergebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Die Gebühren dürfen nur erhoben werden, soweit sie zur stetigen Erfüllung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwerts sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er einen doppelten Inflationsausgleich beinhaltet.

Außerdem ist nach Auffassung des OVG der üblicherweise in der Gebührenkalkulation – ebenfalls auf der Basis der bisherigen Rechtsprechung – angesetzte Zinssatz von derzeit 6,52 % sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

tigt. Der im Streitfall gewählte einheitliche Nominalzinsatz für Eigen- und Fremdkapital, der aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten für höhere Fremdkapitalzinsen ermittelt wurde, geht über eine angemessene Verzinsung des für die Abwasserbeseitigungsanlagen aufgewandten Kapitals hinaus.

Für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat das Urteil erhebliche finanzielle Folgen! Die EversheimStuible Unternehmensgruppe bietet Ihnen vor diesem Hintergrund eine schnelle und kompetente Prüfung Ihrer vorhandenen Gebührenkalkulationen an und zeigt Ihnen Alternativen auf! Keinesfalls sollten die Gebührenkalkulationen vorschnell angepasst werden. Einmal angepasste Gebührenkalkulationen lassen sich erfahrungsgemäß in der Zukunft nur sehr schwer wieder anpassen.

Deshalb gilt: Unabhängig von dem einschlägigen Urteil des OVG, den aktuellen Diskussionen zur Rechtskräftigkeit und zur Auslegung des Urteils sowie zu etwaigen Gesetzesinitiativen bieten sich auch andere Herausforderungen im Rahmen von Gebührenkalkulationen, die die zukünftig zu erwartenden Mindereinnahmen (zumindest teilweise) kompensieren können. Hintergrund ist, dass viele Gebührenkalkulationen bereits in der bisherigen jeweiligen Berechnungssystematik nicht sämtliche Kosten beinhalten.

Nutzen Sie die Zeit für die Durchführung von Kostenzentrierungen, Hebung von Synergien, Optimierung der Zuleistungen, Schaffung einer optimalen Kapitalstruktur und Ermittlung betriebswirtschaftlicher Ansätze. Schaffen Sie eine zielgerichtete Kostentransparenz!

Ihre Ansprechpartner

WP Thomas Semelka

Tel.: +49 211 5235-176

thomas.semelka@es-unternehmensgruppe.de

Dipl.-Volksw. Andreas Bielzer

Tel.: +49 211 5235-142

andreas.bielzer@es-unternehmensgruppe.de

Impressum

EversheimStuible Unternehmensgruppe

ES

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Standort Düsseldorf

Fritz-Vomfelde-Straße 6
40547 Düsseldorf
Telefon +49 211 5235-01
Telefax +49 211 5235-100
E-Mail Duesseldorf@ES-Unternehmensgruppe.de

INFOPLAN Gesellschaft für
Wirtschaftsberatung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Standort Stuttgart

Rosenbergstraße 50/1
70176 Stuttgart
Telefon +49 711 99340-0
Telefax +49 711 99340-40
E-Mail Stuttgart@ES-Unternehmensgruppe.de

IBK. Ingenieur- und Unternehmensberatung
für Versorgungswirtschaft GmbH

ES

EversheimStuible Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Stand: September 2022
EversheimStuible Unternehmensgruppe

Rechtlicher Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass diese Informationssammlung eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann! Sie stellt keine Beratung (juristischer oder anderer Art) dar und sollte auch nicht als eine solche verwendet werden.

Die Zusammenstellung der Informationen erfolgte mit der gebotenen Sorgfalt. Gleichwohl übernehmen wir keinerlei Haftung, aus welchem Rechtsgrund auch immer, für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen.

ES